

Vereinsatzung

(Stand 05.03.2016)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Familienmitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedsbeiträge
- § 9 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Obliegenheiten des Vorstands
- § 14 Finanzierung
- § 15 Auflösung des Vereins, Zweckerreichung

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein Dorf Altenburg e.V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter der Nr. 3238 eingetragen. Der Verein ist nicht auf Erwerb oder Gewinn ausgerichtet.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Alsfeld-Altenburg. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zwecke des Vereins gemäß § 52 Abs. 2, S. 1 der Abgabenordnung (AO) sind:
 - Lfd. Nr. 8 Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder;
 - Lfd. Nr. 22 Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
 - Lfd. Nr. 23- Förderung der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings;
 - Lfd. Nr. 25 die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - Förderung der Jugend und der Senioren, insbesondere durch sachbezogene Vorträge, Bau/Unterhaltung einer Grillhütte und gemeinsame Veranstaltungen.
 - Pflege und Erhaltung des Brauchtums durch geschichtliche Aufarbeitung der Dorfgeschichte.
 - Landschaftspflege durch Müllsammelaktionen, Unterstützung der Kleingärtner durch Schnittlehrgänge und ähnliche Aktivitäten.
 - Gestaltung des Dorfbildes durch Anregung und Unterstützung der einzelnen Grundstückseigentümer, ohne Mittel des Vereins zu verwenden.
 - Förderung der Zusammengehörigkeit durch Wanderungen, Feste und Feiern.
 - Eingliederung der dörflichen Vereine Altenburgs zum Zwecke der Unterstützung derer Aktivitäten und teilweiser (nicht überwiegender) Weitergabe von Mitteln an andere, steuerbegünstigte Vereine Altenburgs zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken.
 - Unterstützung der Altenbürger Neubürger bei der Integration ins dörfliche Leben durch Einladungen zu Informationsveranstaltungen und Aktionen des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nur insoweit, als dass die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
- (3) Passive Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerbern mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.
- (4) Mit Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 6 Familienmitgliedschaft

- (1) Ein volljähriges und den vollen Beitrag zahlendes Mitglied kann einen Antrag auf eine Familienmitgliedschaft für seine/n Ehegatten/Ehegattin oder gleichgestellte/n Partner/in und seine minderjährigen Kinder stellen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und kann im Aufnahmeantrag nach § 5 Abs. 1 enthalten sein.
- (3) Der Vorstand entscheidet analog zu § 5 Abs. 2 und Abs. 3 über diesen Antrag.
- (4) Bei Annahme des Antrages werden alle im Antrag zusätzlich benannten Familienmitglieder zu Mitgliedern, die vom Beitrag bis zum Erreichen der Volljährigkeit freigestellt sind.
- (5) Mit Erreichen der Volljährigkeit ist den Familienmitgliedern die Beitragspflicht vom Vorstand anzuzeigen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod bei natürlichen Personen,
 - mit der Auflösung der juristischen Person,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe eines etwaigen Aufnahmebeitrages, die Höhe des Jahresbetrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung legt fest, ob und welche Personengruppen beitragsfrei oder beitragsbegünstigt gestellt werden.

§ 9 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen und Vereinseinrichtungen zu benutzen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind lediglich Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die nur an ein anderes wahlberechtigtes Mitglied erteilt werden kann, zulässig.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.
- (5) Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Zur Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden ist ein Mindestalter von 18 Jahren erforderlich.

§ 10 Organe des Vereins

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zu dieser wird unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Der Vorstand kann - er ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder hierzu verpflichtet - außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt der Vorstand, der sich hierzu Dritter bedienen kann, ein Protokoll an, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und beim Vorstand eingesehen werden kann.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§ 12)
 - Bestimmung der Vereinstätigkeiten und Genehmigung einzelner Projekte
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmegeldes
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubestellung des jeweiligen Amtes im Amt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei fristgemäßer Einladung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung andere Mehrheiten vorsehen. Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer und
- maximal 5 Beisitzern.

Die Funktion des Kassenwartes und des Schriftführers können auch durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter einzeln vertreten.

- (2) Der Ortsvorsteher wird zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen. Er hat Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied gegenüber dem Vorsitzenden ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand legt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig aus, findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.

§ 13 Obliegenheiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat für diejenigen Mitglieder und Beauftragten, die nicht zu dem Personenkreis der im Rahmen des Ehrenamtes beitragsfreien gesetzlich Unfallversicherten gehören, eine Unfallversicherung bei der gesetzlichen Unfallkasse abzuschließen.
- (2) Der Vorstand schließt eine Haftpflichtversicherung ab, die alle satzungsgemäßen Aufgaben beinhaltet. Bei Bedarf kann entsprechend durch Einzelveranstaltungsversicherung ergänzt werden.
- (3) Für die Benutzung von eigenen Kfz des Mitglieds/Beauftragten für Vereinsveranstaltungen gilt:
- angemeldete und vom Vorstand genehmigte Fahrten werden auf Antrag durch eine tageweise Vollkaskoversicherung versichert. Nicht angemeldete und/oder nicht genehmigte Fahrten, gehen auf eigenes Risiko des Mitglieds/ Beauftragten.
- (4) Vereinsaktivitäten wie Feste, Feiern oder andere gemeinsame Veranstaltungen werden vom Vorstand beschlossen und deren Anlass, Örtlichkeit, Beginn und Ende festgelegt. Auf- und Abbauzeiten sind zweckerfüllende Bestandteile der jeweiligen Veranstaltung.
- (5) Der Vorstand entscheidet welche Vereine, Gruppierungen und Einzelpersonen unter welchen Voraussetzungen als Betreiber an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen dürfen.

§ 14 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Spenden und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

§ 15 Auflösung des Vereins, Zweckerreichung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung

Altenburg, den 05.03.2016